



#### **4. Senat**

##### **Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

ordentliche Beisitzer: R'in OVG Stybel, zugleich stellvertretende Vorsitzende  
ROVG Traub

#### **5. Senat**

##### **Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'in OVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

#### **6. Senat**

##### **Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Vorsitzender: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

stellvertr. Vorsitzender: ROVG Traub

im Falle ihrer/seiner Verhinderung: R'in OVG Dr. Koch

Weiterer Vertreter ist der jeweils dienstjüngste Richter am OVG im Hauptamt.

#### **7. Senat**

##### **Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO (Amtsperiode 01.01.2018 - 31.12.2021):**

Vorsitzender: Präsident des OVG Prof. Sperlich

Vertreter: Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer

Beisitzer: ROVG Traub  
 Vertreter: Vizepräsident des OLG Dr. Haberland  
 R'inOVG Dr. Koch  
 Vertreter: Richterin am OLG Witt

Der Vertretungsfall tritt ein, wenn der Richter dem Senat angehört, in dessen Zuständigkeit das Verfahren fällt.

### **Güterichter**

Die Aufgaben des Güterichters (§ 173 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO) nehmen

R'inOVG Dr. Koch  
 PräsOVG Prof. Sperlich und  
 ROVG Traub

wahr.

Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden anknüpfend an den Stand des Vorjahres in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend auf die Güterichter verteilt. Dies gilt nicht, wenn die Beteiligten im Einzelfall einvernehmlich einen bestimmten Güterichter vorschlagen.

Die Tätigkeit als Güterichter führt zum Ausschluss von der Spruchrichtertätigkeit in dem jeweiligen Verfahren.

## **II.**

### **Vertretung in den Senaten 1 - 4:**

#### 1.) Vertretung:

##### a) 1. und 2. Senat:

Die Richter und Richterinnen vertreten sich innerhalb der Senate untereinander gemäß der nach § 4 Satz 1 VwGO i.V.m. § 21g GVG zu treffenden Anordnung.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb des 1. und 2. Senats nicht möglich, treten die jeweils dienstjüngeren Beisitzer/innen des anderen Senats und bei deren Verhinderung der/ die Vorsitzende des anderen Senats für die verhinderten Richter/innen in den Senat ein.

##### b) 3. und 4. Senat

Wirken Vizepräsident des OVG Dr. Maierhöfer, Richterin am OVG Stybel oder Richter am OVG Traub nicht mit, treten Richter am VG Dr. Kiesow, Richterin am OVG Dr. Koch und Präsident des OVG Prof. Sperlich in dieser Reihenfolge in den Senat ein.

c) Sofern ein Senat nach den vorstehenden Regeln nicht besetzt werden kann, wirken Vizepräsident des OLG Dr. Haberland oder Richterin am OLG Witt, die zum Richter und zur Richterin am OVG im Nebenamt bestellt worden sind, in dieser Reihenfolge mit.

## 2.) Vertretung im Vorsitz:

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Senate werden im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden/ die stellvertretende Vorsitzende des Senats vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt das dienstälteste anwesende planmäßige Mitglied des Senats die Vertretung. Bei Verhinderung aller planmäßigen Mitglieder des Senats erfolgt die Vertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende des anderen Senats, soweit dieser als Vertreter mitwirkt, andernfalls durch das dienstälteste Mitglied des Senats.

## 3.) Mitgliedschaft in mehreren Senaten:

Ist ein Richter oder eine Richterin in mehreren Senaten Mitglied, ist für den Vorrang die Reihenfolge maßgebend, in der die Senate aufgeführt sind. Die Mitwirkung in einem Fachsenat geht jedoch der Mitwirkung in einem allgemeinen Senat vor.

**1. Senat:**

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Parlaments-, Wahl- und Kommunalrecht; Recht der juristischen Körperschaften des öffentlichen Rechts, Staatsaufsicht	01 00
2.	Schulrecht	02 10
3.	Film- und Presserecht	02 40
4.	Rundfunk- und Fernsehrecht einschl. Rundfunkbeiträge und Beitragsbefreiung	02 50
5.	Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
6.	Post- und Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
7.	Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn- und Wasserstraßenrecht (ohne Enteignungsrecht vgl. Untergruppe 09 60 ff.)	04 80
8.	Polizei-, Ordnungs- und Wohnrecht	05 00
8.1	Polizeirecht	05 10
8.2	Ordnungsrecht	05 20
8.3	Personenordnungsrecht ohne Staatsangehörigkeitsrecht	05 30
8.4	Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel (ohne Krankenhausrecht)	05 40
8.5	Verkehrsrecht	05 50
8.6	Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht)	05 60
8.7	Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
9.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
10.	Umweltrecht	10 00
11.	Sonstige Verfahren, die einem Senat nicht ausdrücklich zugewiesen sind	17 00
12.	Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz	17 30

13.	Asylrecht betreffend die Herkunftsländer Afghanistan und Russische Föderation	18 10
		19 10
		22 00
		23 00

## **2. Senat:**

Alle Verfahren aus den Sachgebieten

1.	Bildungsrecht und Sport (ohne NC-Verfahren)	02 00
1.1	Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
1.2	Wissenschaft und Kunst	02 30
1.3	Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
2.	Numerus-clausus-Verfahren	03 00
3.	Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Landwirtschafts-, Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 00
3.1	Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschl. Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
3.2	Gewerberecht einschl. berufliche Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht)	04 20
3.3	Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft (ohne Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien, vgl. Nr. 3.1.1)	04 30
3.4	Jagd-, Forst- und Fischereirecht	04 40
3.5	Recht der freien Berufe einschl. Kammerrecht	04 60
3.6	Recht der Beliehenen	04 70
3.7	Sonstiges Wirtschaftsrecht	04 90
4.	Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
5.	Lotterie- und Glücksspielrecht	05 70
6.	Ausländerrecht	06 00
7.	Abgabenrecht	11 00

8.	Recht des öffentlichen Dienstes, soweit nicht der 5. und 6. Senat zuständig sind	13 00
9.	Sozialrecht (ohne Sozialhilfe), Jugendschutzrecht, Kindergartenrecht, Kriegsfolgenrecht	15 00
10.	Entscheidungen nach § 24 Abs. 3 VwGO	17 00
11.	Verfahren nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren	17 10
	Sofern die Klage ein Verfahren des 2., 3., 4., 5. und 6. Senats betrifft, ist die Zuständigkeit des 1. Senats gegeben.	
12.	Asylrecht, soweit nicht der 1. Senat zuständig ist	18 10
		18 20
		19 10
		19 20
		20 00
		21 00
		22 00
		23 00

### **3. Senat**

#### **Fachsenat für Disziplinarsachen (Bund):**

Disziplinarrecht der Bundesbeamten	14 10
------------------------------------	-------

### **4. Senat**

#### **Fachsenat für Disziplinarsachen (Land):**

Disziplinarrecht der Landesbeamten	14 20
------------------------------------	-------

### **5. Senat**

#### **Fachsenat für Personalvertretungssachen (Bund):**

Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81
-------------------------------------	-------

**6. Senat****Fachsenat für Personalvertretungssachen (Land):**

Personalvertretungsrecht der Länder

13 82

**7. Senat****Fachsenat für Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO**

Verfahren nach § 99 Abs. 2 VwGO

17 00

**III.**

Die Zuständigkeiten der Senate erstrecken sich auch auf alle aus den zugewiesenen Sachgebieten hervorgehenden Nebenverfahren.

Wird gegen einen Gebühren- oder Kostenbescheid im Wesentlichen eingewandt, die der Forderung zugrundeliegende Verwaltungsmaßnahme sei rechtswidrig gewesen, ist der Senat zuständig, der für jene Verwaltungsmaßnahme zuständig wäre.

**IV.**

Für zurückverwiesene Verfahren ist der Senat zuständig, zu dessen Geschäftsbereich die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung gehört.

**V.**

In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Zuständigkeit.

Bremen, den 14. Dezember 2020

gez. Prof. Sperlich

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch

gez. Stybel

gez. Dr. Haberland

gez. Witt